

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit  
der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemein-  
bildenden Schulen sowie der Lehrkräfte  
für die Lehrer- und Erzieherbildung.**

**Vom 18. April 1957**

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

**Vergütung von Direktoren und Schulleitern**

(1) Direktoren und stellvertretende Direktoren an Mittelschulen erhalten folgende monatliche Zulagen:

Bei Eröffnung der 9. Klasse

Direktoren .....	130,—	DM,
stellvertretende Direktoren .....	65,—	DM.

Vollausgebaute Mittelschulen

(mit 9. und 10. Klasse)

Direktoren .....	150,—	DM,
stellvertretende Direktoren .....	75,—	DM.

Sofern an Direktoren und stellvertretende Direktoren von vollausgebauten Mittelschulen bisher höhere Zulagen gezahlt worden sind, werden diese personengebunden bis zum 31. August 1957 weitergewährt.

(2) Leiter von Sonderschulen einschließlich Hilfsschulen mit weniger als sechs aufsteigenden Klassen und mit Internat erhalten eine Zulage von monatlich

100,— DM.

(3) Direktoren von Pädagogischen Kreiskabinetten, die gemäß §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl.

S. 1365) in die Vergütungsgruppen 7 und 9 einzustufen sind, erhalten zu dieser Vergütung in Kreisen

bis zu 700 hauptamtlichen Lehrkräften  
eine Zulage von monatlich .....

120,— DM,

mit über 700 hauptamtlichen Lehrkräften eine Zulage von monatlich . . . . .

160,— DM.

Wenn auf Grund der vorläufigen Regelung der Beschäftigung von pädagogischen und technischen Kräften in den Pädagogischen Kreiskabinetten auch an Direktoren in Kreisen bis zu 700 hauptamtlichen Lehrkräften Zulagen von 160,— DM gezahlt wurden, werden diese personengebunden bis zum 31. August 1957 weitergewährt.

§ 2

**Vergütung der pädagogischen Mitarbeiter der  
Pädagogischen Bezirkskabinette**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiter der Pädagogischen Bezirkskabinette erhalten Vergütungen auf Grund der Verordnung vom 19. Dezember 1952.

(2) Die Vergütung hat nach den Gruppen 8 und 9 auf Grund der jeweils erreichten Qualifikation zu er-

\* 5. DB (GBl. I 1956 S. 594)

folgen. Die Vergütung der Direktoren dieser Pädagogischen Bezirkskabinette erfolgt gemäß besonderer Vereinbarung.

§ 3

**Vergütung der Lehrer an Mittelschulen**

(1) Lehrer mit Oberstufenqualifikation erhalten die Vergütung nach Gruppe 7, wenn sie alle Stunden unterrichten, die in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule in dem Fach anfallen, für das sie die Qualifikation besitzen, auch wenn sie nicht zwölf Wochenstunden erreichen.

(2) Lehrer mit Mittelstufenqualifikation erhalten die Vergütung nach Gruppe 6, wenn sie in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule alle anfallenden Stunden ihres Faches erteilen und in ihrem Fach oder in Verbindung mit anderen Stunden mindestens acht Stunden wöchentlich in der Mittelschule unterrichten.

(3) Lehrer mit Mittelstufenqualifikation, die weniger als acht Stunden in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule tätig sind, erhalten für jede Stunde, die sie dort unterrichten, zu ihrer Vergütung nach Gruppe 5 der Verordnung einen Zuschlag von 1,— DM.

(4) Lehrer mit Unterstufenqualifikation erhalten die Vergütung nach Gruppe 6 der Verordnung, wenn sie mindestens zwölf Stunden wöchentlich in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule unterrichten. Lehrkräfte mit Unterstufenqualifikation, die weniger als zwölf Stunden wöchentlich erteilen, erhalten für jede Stunde, die sie in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule tätig sind, zu ihrer Vergütung nach Gruppe 4 der Verordnung einen Zuschlag von 1,— DM. Die Beschäftigung von Lehrkräften mit der Qualifikation für die Unterstufe in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule darf nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

(5) Die Zahlungsanweisung für den Zuschlag von 1,— DM erfolgt für die Dauer eines Schuljahres einschließlich der Ferien (Anzahl der Wochenstunden mal 52 Wochen geteilt durch zwölf Monate). Die monatliche Vergütung für diese Lehrkräfte darf insgesamt nicht höher liegen als bei Einstufung in Gruppe 6 der Verordnung.

§ 4

**Vergütung von pädagogischen Mitarbeitern der Verwaltung und Direktoren von Mittelschulen**

Pädagogische Mitarbeiter der Verwaltung und Direktoren von Mittelschulen, die im Besitz der Qualifikation für die Mittelstufe sind, werden in Gruppe 6 der Verordnung eingestuft.

§ 5

**Vergütung der Fachlehrer  
für Stenografie und Technisches Zeichnen**

Als Fachlehrer für die Mittelstufe in den Fächern Stenografie und Technisches Zeichnen werden solche Lehrkräfte anerkannt, die eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzen und in den genannten Fächern eine staatliche Prüfung abgelegt haben. Sofern diese Lehrkräfte in den Klassen 9 und 10 der Mittelschule unterrichten, erfolgt ihre Einstufung nach den Grundsätzen des § 3 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 6

**Vergütung von Lehrern  
ohne abgeschlossene Ausbildung**

(1) Lehrkräfte ohne pädagogische Ausbildung für die Fächer Turnen, Gesang und Musik, Physik, Chemie und Russisch, mit denen auf der Grundlage des § 4 der